

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 09.03.2011

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land
Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

Entwurf

**Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

§ 1

(1) Dem am 27. Oktober/10. November 2010 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 2

Das Gebiet, das nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages auf das Land Niedersachsen übergeht, wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages in die Gemeinde Staufenberg, Landkreis Göttingen, eingegliedert.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung des Staatsvertrages und dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Zur Beendigung der staatsrechtlichen Trennung geschlossener Siedlungen im Interesse der Einwohner und Gemeinden sowie um einen zweckmäßigen Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze herbeizuführen, wird zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgender Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze geschlossen:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen - im Folgenden: Länder - durch Austausch der in der **Anlage 1** bezeichneten Flächen. Die Änderungen sind in dem als **Anlage 2** beigefügten Kartenblatt grafisch dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteile des Staatsvertrages.

(2) In das Hoheitsgebiet des Landes Hessen gehen über die in Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Escherode. In das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen gehen über die in Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Nieste. Die getauschten Flächen haben jeweils eine Größe von 144 772 m².

Artikel 2

(1) In den übergewandten Gebieten befindet sich kein Verwaltungsvermögen im Sinne des § 4 G Artikel 29 Abs. 7.

(2) Eigentumsrechtliche Fragen werden von diesem Staatsvertrag nicht berührt.

Artikel 3

(1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften treffen die sich infolge der Grenzänderungen als notwendig erweisenden Regelungen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(3) Zwischen den Ländern werden Verwaltungsgebühren und Auslagen für notwendige Amtshandlungen anlässlich der Grenzänderung nicht erhoben oder erstattet.

Artikel 4

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 19./23. Mai 1967 bleibt im Übrigen unberührt.

Artikel 5

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, den 27.10.2010

Für das Land Hessen

Volker Bouffier

Ministerpräsident

Hannover, den 10.11.2010

Für das Land Niedersachsen

David McAllister

Ministerpräsident

Anlage 1

Beschreibung der von dem Gebietstausch betroffenen Flächen

§ 1

Von dem Gebietstausch betroffene Gebiete

(1) Das Land Niedersachsen tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete der Gemarkung Escherode (Teile von Flur 7 und Flur 11) an das Land Hessen ab.

(2) Das Land Hessen tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete der Gemarkung Nieste (Teile von Flur 8) an das Land Niedersachsen ab.

§ 2

Die beigefügte tabellarische Auflistung der Tauschflächen ist Bestandteil dieser Anlage.

Zusammenstellung der Tauschflächen Hessen-Niedersachsen

Nieste Z 894467 - Flächen Niedersachsen, Gemarkung Escherode

Flur	Flurstück	Fläche in m ²	Bemerkungen
11	11	1127	
	12/1	906	
	12/3	1265	
	13/5	846	
	14	1685	
	15	7331	
	24/2	200	
	24/3	2452	
	26/1	54	
	26/2	1014	
	27/1	163	
	27/2	3522	
	28/2	4131	
	31	1409	
	32	2675	
	33	3150	
	34/1	3447	
	35/2	5541	
	35/3	11184	
	62/6	2282	
	62/7	341	
	62/9	159	
	62/10	16877	
62/11	23089		
71/4	2895		
74	1756		
75/2	687		
76/1	3326		
81/1	1803		
82/2	235		

Zusammenstellung der Tauschflächen Hessen-Niedersachsen

Nieste Z 894467 - Flächen Niedersachen, Gemarkung Escherode

Flur	Flurstück	Fläche in m ²	Bemerkungen
	83/30	1200	
	84/30	1201	
	85/30	1201	
	86/30	1201	
	87/30	1201	
	88/30	1201	
	Zwischensumme	112757	
7	187/7	2182	
	187/8	2889	
	187/9	847	
	187/10	844	
	187/11	766	
	187/12	722	
	187/13	738	
	187/14	759	
	187/15	782	
	187/16	817	
	187/17	829	
	187/18	834	
	187/20	141	
	187/22	12922	
	187/23	5943	
	Zwischensumme	32015	
	Gesamtsumme	144772	

Nieste Z 894467 - Flächen Hessen, Gemarkung Nieste

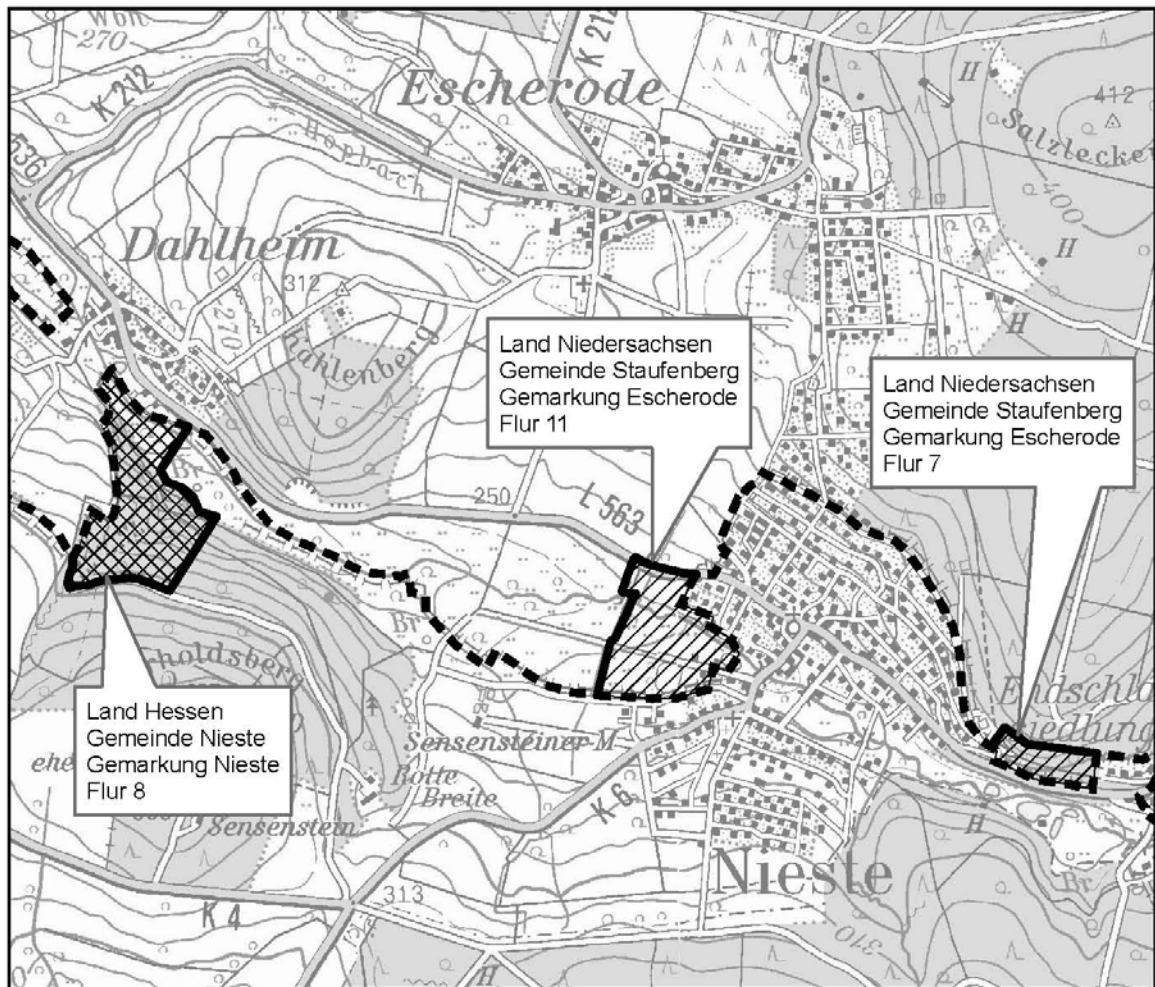
8	1/2	12612	
	1/4	12206	
	1/21	517	
	1/23	266	
	1/25	15673	
	2/1	103498	
	Gesamtsumme	144772	

Anlage 2 zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

- Gemeinde Nieste (Gemarkung Nieste) / Gemeinde Staufenberg (Gemarkung Escherode) -

Maßstab : 1 : 20.000
 Kartengrundlage: Auszug aus der Topografischen Karte 1 : 50.000
 © Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

- Fläche von Hessen nach Niedersachsen
- Fläche von Niedersachsen nach Hessen
- bisherige Landesgrenze
- neue Landesgrenze



Diese Produkte unterliegen den Vervielfältigungs- und Abgabebedingungen der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Übersichtskarte Maßstab : 1 : 250.000
 Kartengrundlage: Auszug aus der Topografischen Übersichtskarte 1 : 200.000
 © Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen



Herausgeber:

GLL
 Northeim

Katasteramt Göttingen
 Danziger Str. 40
 Tel.: 0551 5074-0

37083 Göttingen
 Fax: 0551 5074-374

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziel und Inhalt des Gesetzes**

Der dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen im Bereich der Gemeinde Nieste (Landkreis Kassel, Land Hessen) und der Gemeinde Staufenberg (Landkreis Göttingen, Land Niedersachsen).

Zwischen der hessischen Gemeinde Nieste und der niedersächsischen Gemeinde Staufenberg wird seit längerer Zeit über einen Gebietstausch verhandelt, der auch eine Änderung der gemeinsamen Landesgrenze bedingt. Die Herbeiführung einer Gebietsänderung wird von beiden Gemeinden angestrebt, da sich die gesamten Sportanlagen sowie die Kreisschulturnhalle und das Regenrückhaltebecken der Gemeinde Nieste auf dem Gebiet der Gemeinde Staufenberg befinden. Dies führt insbesondere zu Zuständigkeitsproblemen für die betroffenen Gemeinden.

Der Gesetzentwurf sieht die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Niedersächsischen Landtages zum Staatsvertrag vor und trifft die notwendige Bestimmung über die kommunale Zuordnung der in die niedersächsische Landeshoheit übergehenden Gebiete.

Die Änderung der Landesgrenze durch Staatsvertrag richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325). Dieses Gesetz sieht in Ausfüllung des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vor, dass zwischen Ländern durch Staatsvertrag die Grenzen geändert werden können, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, von nicht mehr als 10 000 Einwohnern bewohnt ist, und dass Gebiete ausgetauscht werden können, wenn keines der ausgetauschten Gebiete von mehr als 10 000 Einwohnern bewohnt ist. Durch Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 wurde die maßgebliche Einwohnerzahl auf 50 000 erhöht; für die Anwendung des insoweit noch nicht angepassten Ausführungsgesetzes über das Verfahren kann dieses unbeachtlich bleiben, da in den betroffenen Gebieten jeweils weniger als 10 000 Einwohner leben. Zu den beabsichtigten Gebietsänderungen sind die betroffenen Gebietskörperschaften gemäß § 2 Abs. 2 G Artikel 29 Abs. 7 angehört worden.

Im Rahmen der Grenzänderung erhält das Land Niedersachsen ca. 14,48 ha von der Gemarkung Nieste und gibt ein Gebiet gleicher Größe von der Gemarkung Escherode an das Land Hessen ab. Die konkret von der Grenzänderung betroffenen Flurstücke ergeben sich aus den Anlagen zum Staatsvertrag.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2008 hat der Ministerpräsident gemäß § 3 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen sein Einverständnis für die Aufnahme von Verhandlungen mit Hessen zur Änderung der gemeinsamen Landesgrenze im Bereich der Gemeinden Staufenberg und Nieste erklärt. Der Staatsvertrag wurde am 27. Oktober/10. November 2010 von den Ministerpräsidenten der beiden Länder unterzeichnet.

II. Beteiligungsverfahren

Zu den beabsichtigten Grenzänderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die betroffenen niedersächsischen Gebietskörperschaften angehört worden.

Der Landkreis Göttingen hat darauf hingewiesen, dass weiterhin ein wasserrechtliches Zuständigkeitsproblem für das im Gebiet des Staatsvertrages liegende Regenrückhaltebecken der Gemeinde Nieste bestehe. Die Einleitstelle 1/1a würde sich weiterhin auf niedersächsischem Gebiet befinden, während das Regenrückhaltebecken sich zukünftig in Hessen befinde. Den Bedenken ist durch Abschluss einer Erklärung zwischen den Ländern in der Weise Rechnung getragen worden, dass die betroffene Gewässerparzelle durch einen in Vorbereitung befindlichen Staatsvertrag getauscht werden soll. Weitere Bedenken wurden nicht geäußert.

Zum Gesetzentwurf wurden ferner angehört:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände,
- Forstgenossenschaft Dahlheim,
- Forstgenossenschaft Escherode,
- Forstgenossenschaft Nieste,
- Jagdgenossenschaft Escherode,
- Jagdgenossenschaft Uschlag,
- Naturpark Münden e. V.,
- Realgemeinde Escherode,
- Unterhaltsverband Münden,
- Wasserverband Peine.

Bedenken wurden nicht geäußert.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Auswirkungen auf Familien

Besondere Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Auswirkungen auf Familien sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Im Anschluss an eine Grenzänderung ergibt sich erfahrungsgemäß weiterer Regelungs- und Umsetzungsbedarf (Austausch der für die Verwaltung notwendigen Vorgänge, Urkunden oder Unterlagen). Besondere Belastungen für den Landeshaushalt und die von der Grenzänderung betroffene Kommune (§ 10 Abs. 1 LHO) sind hiermit nicht verbunden.

B. Besonderer Teil

I. Zum Zustimmungsgesetz

Zu § 1:

Der Staatsvertrag bedarf nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages (Absatz 1).

Der Staatsvertrag wird gemäß Absatz 2 als Anlage zum Zustimmungsgesetz veröffentlicht.

Absatz 3 enthält die üblichen Vorschriften für die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Gesetzes.

Zu § 2:

Die vom Land Hessen hoheitlich auf das Land Niedersachsen übergehenden Flächen werden in die niedersächsische Gemeinde Staufenberg eingegliedert.

Zu § 3:

Diese Regelung stellt alle Rechts- und Verwaltungshandlungen, die durch die Durchführung des Staatsvertrages und des Gesetzes veranlasst sind, kostenfrei, da davon auszugehen ist, dass die genannten Handlungen im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.

Für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung bedarf es einer ausdrücklichen Regelung über die Kostenfreiheit, da sie anderenfalls gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 11. September 2008 (Nds. GVBl. S. 280) kostenpflichtig wären.

Zu § 4:

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag

Zur Präambel:

Die Präambel enthält die wesentlichen Motive zum Abschluss der staatsvertraglichen Vereinbarung.

Zu Artikel 1:

Absatz 1 bezeichnet den wesentlichen Inhalt des Staatsvertrages und weist auf die Anlagen hin, die Bestandteile des Vertrages sind. In Absatz 2 wird die neue hoheitliche Zuordnung der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen vorgenommen. Insgesamt gehen vom Land Niedersachsen auf das Land Hessen ca. 14,48 ha über. Im Gegenzug erhält das Land Niedersachsen eine Fläche gleicher Größe. Umfang und genaue Lage der einzelnen Änderungen ergeben sich aus der Anlage zum Staatsvertrag, in der die einzelnen Flurstücke genau bezeichnet sind.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 nimmt Bezug auf die Regelung des § 4 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes. Nach Aussagen der Gemeinden Nieste und Staufenberg befindet sich in den übergehenden Gebieten kein Verwaltungsvermögen im Sinne des vorgenannten Gesetzes. Nach Absatz 2 bleiben Eigentumsrechte von diesem Staatsvertrag unberührt.

Zu Artikel 3:

Im Anschluss an eine Grenzänderung ergibt sich erfahrungsgemäß weiterer Regelungs- und Umsetzungsbedarf. Dem sollen die Regelungen gemäß Absatz 1 zugunsten einer zeitnahen Umsetzung Rechnung tragen. Absatz 2 enthält die üblichen Regelungen über den Austausch der für die Verwaltung notwendigen Vorgänge, Urkunden und Unterlagen. Absatz 3 stellt klar, dass zwischen den Ländern Kosten für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, insbesondere für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch sowie in anderen öffentlichen Büchern oder Verzeichnissen oder für sonstige im Zusammenhang mit dem Abschluss des Staatsvertrages zu erstellende Verwaltungshandlungen, nicht geltend gemacht werden.

Zu Artikel 4:

Es wird klargestellt, dass der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 19./23. Mai 1967 im Übrigen unberührt bleibt.

Zu Artikel 5:

Die Ratifikationsbedürftigkeit ist die verfassungsrechtliche Konsequenz aus Artikel 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen und Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung. Absatz 2 trifft die für Staatsverträge übliche Regelung, die das Inkrafttreten vom Austausch der Ratifikationsurkunden abhängig macht.